

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§ 265 Abs. 1 Satz 2 AGB.

Bei der strafrechtlichen Verfolgung einer schuldhaften Arbeitspflichtverletzung bezieht sich die mit der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs beginnende Frist von drei Monaten zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit auch dann auf den gesamten durch die Arbeitspflichtverletzung schuldhaft verursachten Schaden, wenn die Strafverfolgung zu keiner Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führt bzw. die abschließende Entscheidung des zuständigen Organs nur einen Teil des Schadens als durch die Straftat verursacht erfaßt.

OG, Urteil vom 27. April 1984 — OAK 11/84.

Die Klägerin war bei der Verklagten als Verkaufsstellenleiterin beschäftigt. Am 5. Mai 1982 erstattete die Verklagte gegen die Klägerin Anzeige wegen Diebstahls sozialistischen Eigentums, weil bei einer am 15. Februar 1982 durchgeführten Kontrollinventur ein Fehlbetrag von 9 511,45 M festgestellt worden war und der Verdacht auf eine Straftat bestand. Am 16. Juni 1982 wurde gegen die Klägerin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das Kreisgericht hat die Klägerin am 10. Dezember 1982 wegen Betrugs und Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums verurteilt. Dieser Verurteilung liegt nicht der gesamte Betrag zugrunde, der durch das Inventurprotokoll als Fehlbetrag ausgewiesen wurde.

Da die Verklagte im Strafverfahren keinen Schadenersatzantrag gestellt hatte, beantragte sie am 28. Februar 1983 bei der Konfliktkommission, die Klägerin in Höhe von 2 800,34 M materiell verantwortlich zu machen.

Während die Konfliktkommission die Klägerin antragsgemäß zum Schadenersatz verpflichtete, hob das Kreisgericht auf den Einspruch der Klägerin die Entscheidung der Konfliktkommission auf und wies den Antrag der Verklagten als unbegründet ab, weil diese nicht bewiesen habe, daß die Klägerin den Schaden vorsätzlich verursacht hätte.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Es hat eine Schadenersatzpflicht der Klägerin deshalb verneint, weil der geforderte Schadenersatz nicht einen von der strafrechtlichen Verfolgung umfaßten Sachverhalt betreffe und deshalb die nach § 265 Abs. 1 Satz 1 AGB zu beachtende Frist von drei Monaten nicht eingehalten worden sei.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat beantragt, den Beschluß des Bezirksgerichts zu kassieren, da die hierin geäußerte Rechtsauffassung im Widerspruch zu § 265 Abs. 1 Satz 2 AGB stehe. Deshalb hätte die Berufung nicht als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden dürfen (§ 157 Abs. 3 ZPO).

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Im vorliegenden Fall sind die schuldhaften Arbeitspflichtverletzungen der Klägerin als Straftat (Schädigung des sozialistischen Eigentums) verfolgt worden. Anlaß hierzu bot eine erhebliche Inventurminusedifferenz, bei der sich nicht von vornherein feststellen ließ, inwieweit diese auf einem strafrechtlichen und einem mit Sicherheit strafrechtlich nicht relevanten Komplex von Handlungen beruhte. Deshalb bestand für die Verklagte mit der strafrechtlichen Verfolgung der von der Klägerin begangenen Arbeitspflichtverletzungen, die auf jeden Fall mit der Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens (16. Juni 1982) einsetzte und die den gesamten Inventurminusbetrag zum Gegenstand hatte, weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit, zu diesem Zeitpunkt bereits wegen eines eventuell außerhalb der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegenden Sachkomplexes einen Antrag auf materielle Verantwortlichkeit zu stellen.

Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens begann für die Verklagte die in § 265 Abs. 1 Satz 2 AGB geregelte Frist, die von ihr auch eingehalten wurde. Daß die das Strafverfahren abschließende Entscheidung (Urteil vom 10. Dezember 1982) nicht den gesamten Umfang des Inventurminusbetrags als strafrechtlich bedeutsam erfaßte, steht

dem nicht entgegen. Im übrigen hat die Verklagte ohnehin nur einen Teilbetrag geltend gemacht, der sich auf jeden Fall auf eine Schädigung des sozialistischen Eigentums durch eine strafbare Handlung (Diebstahl) bezog.

Deshalb war der Beschluß des Bezirksgerichts aufzuheben.

Da sich überdies ergibt, daß die kreisgerichtliche Entscheidung, mit der eine materielle Verantwortlichkeit der Klägerin verneint wurde, auf einer unzureichenden Erörterung und Würdigung der im Strafverfahren getroffenen Feststellungen beruht, war auf die hiergegen von der Verklagten eingelegte Berufung das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben, und der Streitfall war zur erneuten Verhandlung an das Kreisgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

Familienrecht * 20

§ 39 FGB,

Persönliche Schuldverpflichtungen eines Ehegatten (hier: aus Darlehn) sind bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums nach Ehescheidung zu berücksichtigen, wenn das ihm Überlassene (hier: Darlehnsbeträge) nachgewiesenermaßen für die Bildung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für die gemeinschaftliche Lebensführung der Familie verwendet worden ist.

OG, Urteil vom 22. Mai 1984 — 3 OFK 11/84.

In den Jahren 1973 bis 1979 haben die Prozeßparteien als Eheleute auf einem volkseigenen Grundstück, für das ihnen das Nutzungsrecht verliehen worden war, ein Wohngebäude und Anlagen im Werte von etwa 124 000 M errichtet. Hierfür hatten sie einen staatlichen Baukredit von 60 000 M in Anspruch genommen. Die Prozeßparteien haben in beachtlichem Umfang Eigenleistungen erbracht. So hat der Verklagte sämtliche Zimmerer-, Tischler- und Dachdeckerarbeiten allein ausgeführt. Auch die Maurerarbeiten hat er allein und zum Teil zusammen mit anderen Bürgern erbracht. Bei den Elektro- und Wasserinstallationen hat er intensiv mitgearbeitet. Ebenso hat die Verklagte aktiv am Baugehen mitgewirkt. Die Arbeitseinkommen der Prozeßparteien betragen monatlich etwa 2 000 M netto. Außerdem erzielten sie erhebliche Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit. Sie betragen beim Verklagten monatlich 500 M bis 1 000 M.

Auf Antrag der Prozeßparteien hat das Kreisgericht das Verfahren zur Verteilung des ehelichen Eigentums mit dem Eheverfahren verbunden. Während des Verfahrens veräußerten die Prozeßparteien im Jahre 1980 das Wohngebäude nebst Anlagen und Anpflanzungen für 124 000 M. Von diesem Betrag wurde der Baukredit abgesetzt. Von dem verbleibenden Verkaufserlös erhielt jede Prozeßpartei die Hälfte.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der Verklagte vorgetragen, während der Ehe Darlehn von insgesamt 20 000 M aufgenommen und zur Finanzierung des Baugehens verwendet zu haben. Der Verklagte hat beantragt, die Klägerin zu verurteilen, sich durch Zahlung von 9 713 M, nebst 631 M Zinsen, an der Tilgung der Darlehnsverpflichtungen zu beteiligen.

Die Klägerin hat beantragt, den Antrag des Verklagten abzuweisen. Sie habe von den Darlehn nichts gewußt. Das Grundstück sei im wesentlichen unter Verwendung der Mittel des Baukredits und aus eigenen Kräften errichtet worden.

Das Kreisgericht hat über die Behauptung des Verklagten Beweis erhoben. Es hat sich in der mündlichen Verhandlung die Schuldscheine über die Darlehn vorlegen lassen. Außerdem hat es die Darlehnsgeber als Zeugen vernommen. Im Ergebnis der Beweisaufnahme hat es festgestellt, daß die in den Jahren von 1973 bis 1977 ausgereichten Darlehn dem Verklagten persönlich gewährt worden sind. Deshalb hat es den Antrag des Verklagten abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt. Zum Nachweis der Richtigkeit seiner Behauptung hat er auf den während der Ehe erzielten Zuwachs am gemeinschaftlichen Eigentum verwiesen.

Das Bezirksgericht hat die Entscheidung des Kreisgerichts aufgehoben und die Klägerin verurteilt, an den Verklagten antragsgemäß 9 713 M nebst 631 M Zinsen zu zahlen. In Über-